



Thema des Monats | Lohn April 2023

Steuerklassenwahl bei Ehegatten oder Lebenspartnern

Ehegatten oder Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, können für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse 4 eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse 3 und der andere nach Steuerklasse 5 besteuert werden will. Die Steuerklassenkombi 3/5 ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Partner in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse 3 eingestufte Arbeitnehmer ca. 60 % und der in Steuerklasse 5 eingestufte ca. 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Bei abweichenden Verhältnissen des gemeinsamen Arbeitseinkommens kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund besteht bei der Steuerklassenkombi 3/5 generell die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Um Steuernachzahlungen zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination 4/4 mit Faktor zu wählen. Hierbei wird ein vom Finanzamt errechneter Faktor beim lfd. Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau berechnet. Damit können höhere Nachzahlungen vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination 3/5 auftreten können. Das Faktorverfahren kann mit dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel“ beantragt werden. Der gebildete Faktor gilt dann für zwei Kalenderjahre.

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollte berücksichtigt werden, dass die Entscheidung auch die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld usw. beeinflusst.